

Recht auf Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten an Parteien

Nach dem geltenden Landesmeldegesetz dürfen die Einwohnermeldeämter im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen auf eine entsprechende Anforderung die Anschriften der Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen übermitteln. Die Adressdaten werden in Gruppen nach dem Lebensalter der Wahlberechtigten zusammengestellt. Sie dürfen nur zum Zwecke der Wahlwerbung genutzt und müssen nach der Wahl vernichtet werden.

Zulässig ist die Weitergabe der Anschriften im Zeitraum von sechs Monaten vor der jeweiligen Wahl. Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist häufig nicht bekannt, dass man der Weitergabe der eigenen Adresse widersprechen kann. Die Widerspruchserklärung kann schriftlich gegenüber dem Bürgerbüro abgegeben werden und ist nicht zu begründen. Die einfache Formulierung „Hiermit widerspreche ich künftigen Datenübermittlungen an Parteien oder anderen Trägern von Wahlvorschlägen“ mit der Angabe der eigenen Adresse und einer Unterschrift genügt. Sie richtet sich gegen eine Melderegisterauskunft für Zwecke der Wahlwerbung. Aus Gründen der Chancengleichheit kann sie allerdings nur einheitlich abgegeben und nicht auf bestimmte Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen beschränkt werden. Der Widerspruch wird im Melderegister bis zu einer späteren Rücknahme der Erklärung gespeichert. Die Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt kostenlos. Wer also im bevorstehenden Wahlkampf keine ungebetene Wahlwerbung ins Haus bekommen möchte, kann dies durch Abgabe der beschriebenen Widerspruchserklärung bei seinem Bürgerbüro verhindern.

Es ist auch möglich, der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressbüchern oder Weitergabe von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk anlässlich von Alters- oder Ehejubiläen zu widersprechen.

Für weitere Fragen steht das Bürgerbüro zur Verfügung.

Preetz, im September 2011

Stadt Preetz
Der Bürgermeister